

---

400.2

# Vertrag für Schulärztinnen und Schulärzte Dr. med. Alexander Vierheilig

---

Beschluss der Schulpflege Nr. 77 vom 7. Dezember 2020

Gültig ab 1. Februar 2021



# Vertrag für Schulärztinnen und Schulärzte

(gültig ab 1. Februar 2021)

zwischen

Schule Rafz  
Dorfstrasse 7  
8197 Rafz  
Vertreten durch die Schulpflege

und

Dr. med. Alexander Vierheilig  
Medbase Eglisau  
santémed Gesundheitszentren AG  
Obergass 1  
8193 Eglisau

## I. Gegenstand

### Art. 1. Örtliche Zuständigkeit

Herr Dr. med. Alexander Vierheilig übernimmt ab 1. Februar 2021 die Funktion eines Schularztes für die Schule Rafz.

## II. Pflichten

### A. Allgemeines

#### Art. 2. Umschreibung

<sup>1</sup> Der Schularzt erfüllt die Aufgaben, die in der Kantonalen Volksschul- und Gesundheitsgesetzgebung sowie in der Volksschulverordnung vorgesehen sind.

#### Art. 3. Persönliche Leistungspflicht

<sup>1</sup> Der Schularzt hat die ihm durch diesen Vertrag und durch das geltende Recht auferlegten Pflichten persönlich zu erfüllen oder zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Mit Bewilligung der Schulpflege kann er diese Aufgabe im Hinblick auf einzelne Kinder oder Schulklassen, resp. für eine festgelegte Zeitdauer an eine Vertreterin oder einen Vertreter delegieren.

#### Art. 4. Erreichbarkeit

<sup>1</sup> Der Schularzt richtet seine Präsenz nach Möglichkeit nach dem kommunalen Schulferienplan aus.

<sup>2</sup> Abwesenheit ausserhalb der Schulferienzeit gibt er der Schulpflege rechtzeitig bekannt. Für Notfälle ist eine Stellvertretung sicherzustellen.

#### Art. 5 Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Der Schularzt arbeitet, soweit erforderlich, insbesondere mit dem kantonalen Schulärztlichen Dienst, den Schulpsychologischen Diensten (SPD), der Schulsozialarbeit, den Kinder- und Jugendhilfezentren (kjz), den Hausärztinnen und Hausärzten, den Kinderärztinnen und Kinderärzten, dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst des Kantons Zürich (KJPDZ) und dem Kantonsarzt bzw. seinen Stellvertretern (Bezirksärztinnen und Bezirksärzten) zusammen.

<sup>2</sup> Er trägt zu einer hinreichenden Vernetzung zwischen allen Beteiligten bei.

<sup>3</sup> Er führen regelmässige Gespräche zum Aufgabenbereich mit der Schulpflege resp. mit dem für Gesundheit zuständigen Behördenmitglied (Ressort Präsidium).

#### Art. 6 Meldungen, Datenschutz

<sup>1</sup> Hinsichtlich des Berufsgeheimnisses, der Meldepflicht und des Datenschutzes gelten die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Der Schularzt untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Die Bewilligung der Direktion oder die Einwilligung der berechtigten Person befreit von der Schweigepflicht (§ 15 Abs. 2 GesG). Gemäss § 15 Abs. 4 GesG sind Schulärzte ohne Bewilligung oder Einwilligung nach Abs. 2 berechtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.

#### Art. 7 Therapeutische Massnahmen

<sup>1</sup> Therapeutische Massnahmen sind nicht Teil der schulärztlichen Betreuung. Im Bedarfsfall sollen die Eltern und Erziehungsberechtigten an ihre Hausärztin/Kinderärztin oder ihren Hausarzt/Kinderarzt verwiesen werden.

#### Art. 8 Weiterbildung

<sup>1</sup> Der Schularzt soll nach Möglichkeit an den vom Schulärztlichen Dienst des Kantons organisierten oder empfohlenen Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen.

#### Art. 9 Vier Arbeitsbereiche (Kerngeschäfte schulärztlicher Tätigkeit)

<sup>1</sup> Die Tätigkeit des Schularztes gliedert sich in die vier Kernbereiche Gesundheitsvorsorge / Grundversorgung, Abklärung und Beratung, Gesundheitsförderung und Prävention.

### B. Grundversorgung

#### Art. 10 Umschreibung

<sup>1</sup> Bestandteile der Grundversorgung bilden:

- a) **Schulärztliche Untersuchungen** der Kinder und Jugendlichen der Volksschule in der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe gemäss §§ 17 und 18 der Volksschulverordnung (VSV) vom 4. März 2015 und den Richtlinien des kantonalen Schulärztlichen Dienstes. Die erhobenen Befunde sind den Eltern und Erziehungsberechtigten umgehend mitzuteilen und zu dokumentieren (§ 17b Abs. 1-4).

Ein vorgängiges oder nachträgliches Gespräch mit der Klassenlehrperson ist wünschenswert.

- b) **Impfen:** Kontrolle des Impfzustandes (§ 17a Abs. 1 VSV), Beratung der Schülerinnen und Schüler und ihren Eltern in Impffragen mit entsprechenden Empfehlungen an die Eltern und Erziehungsberechtigten (§ 18 Abs. 1 VSV) und Impfen gemäss Impfrichtlinien des Bundesamtes für Gesundheitswesen (§ 18 Abs. 2 und 3 VSV) sind die vom Epidemie- und Gesundheitsgesetz (§ 50 Abs. 3) geforderten präventiven schulärztlichen Aufgaben. Für die Schülerinnen und Schüler sind die Basisimpfungen gemäss nationalem Impfplan, die FSME-Impfung und Impfungen gemäss § 6 Vollzugsverordnung zur Eidgenössischen Epidemiegesetzgebung kostenlos (§ 18 Abs. 3 VSV). Die Kosten für die Impfungen gemäss Abs. 3 werden über den Kanton mit den Krankenkassen verrechnet (§ 18 Abs. 4 VSV).
- c) **Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten an Schulen** zusammen mit der Gemeinde und Ergreifen der erforderlichen Massnahmen bei Krankheitsfällen oder Epidemien an Schulen (§ 16 Abs. 3 VSV), gegebenenfalls in Absprache mit dem Bezirks- oder Kantonsarzt (§§ 19 und 22 der Vollzugsverordnung zum Epidemiengesetz).
- d) **Medizinische Notfälle / Kinderschutz:** Treffen von Anweisungen zum Vorgehen bei akuten medizinischen Notfällen in Absprache mit der Schulleitung oder der Schulpflege. Zudem untersucht die Schulärztin oder der Schularzt auf Gesuch der Schule bei konkretem Verdacht auf Kindsmisshandlung Schülerinnen und Schüler. Die Zustimmung der Eltern ist nicht nötig (§ 16 Abs. 4 VSV). Dabei steht die zuverlässige Dokumentation in medizinischer Hinsicht und zuhanden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder einer polizeilichen Behörde im Zentrum (vgl. § 15 Abs. 4 GesG).
- e) **Abklärungen** z.B. bei sonderpädagogischen Massnahmen (§ 38 Abs. 3 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005), häufigen Schulabsenzen, Dispensationen, etc.
- f) **Standortgespräche:** Bei Notwendigkeit Teilnahme an schulischen Standortgesprächen bei Kinder und Jugendlichen mit besonderen medizinischen Bedürfnissen (insbesondere chronische Erkrankungen und Behinderungen) und Vernetzung mit der zuständigen, betreuenden, ärztlichen Fachperson.

### C. Gesundheitsförderung und Prävention

#### Art. 11 Umschreibung

<sup>1</sup> Der Schularzt unterstützt und berät die Schulen und die Gemeinde in Fragen der Gesundheitsberatung, Gesundheitserziehung, Gesundheitsförderung und Prävention gemäss § 16 Abs. 2 VSV. Die Unterstützung und Beratung beinhaltet die:

- Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen,
- Beratung und Unterstützung der Schulen,
- Mitarbeit bei Projekten und anderen schulischen Veranstaltungen,
- Zusammenarbeit mit Lehrpersonen.

### **III. Besoldung**

#### Art. 12 Stundenansatz

<sup>1</sup> Die Entschädigung für den Schulärztlichen Dienst wird nach Zeitaufwand verrechnet. Der Ansatz pro Arbeitsstunde beträgt Fr. 250.00.

<sup>2</sup> Die Schulärztin / der Schularzt stellt der Schulgemeinde Rechnung nach Zeitaufwand.

Art. 13. Abzüge und Versicherungen

<sup>1</sup> Die Abrechnung erfolgt analog den Patientenrechnungen: Abzüge für AHV / IV gehen zu Lasten der Ärztin / des Arztes.

Art. 14. Vorsorgeeinrichtung

<sup>1</sup> Es erfolgt keine Aufnahme der Schulärztin/des Schularztes in die Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde.

**IV. Weitere Bestimmungen**

Art. 15. Kündigung / anwendbares Recht

<sup>1</sup> Dieser Vertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Schuljahres aufgelöst werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den einfachen Auftrag gemäss Art. 394 ff. OR.

Art. 16. Vertragsänderungen

<sup>1</sup> Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftlichkeit.

Art. 17. Bisheriger Vertrag

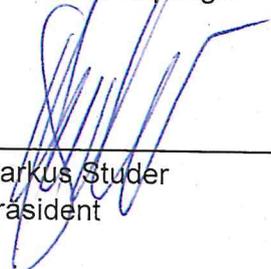
<sup>1</sup> Durch Abschluss dieses Vertrags wird der Schularztvertrag vom 26. Mai 2020 gegenstandslos.

Eglisau, 25.11.2020

Rafz, 07.12.2020

Dr. Der Schularzt  
Dr. med. Alexander Vierheilig  
Facharzt Allgemeine Innere Medizin  
Leitender Arzt  
Medbase Neuwiesen  
Gertrudstr. 1 / 8400 Winterthur  
T: 052 266 97 67  
Dr. med. Alexander Vierheilig  
T: 052 266 97 66

Für die Schulpflege

  
Markus Studer  
Präsident



Pia Schaller  
Leiterin Schulverwaltung